

Auf- und Abstiegsregelung der Frauen Bayernliga und der Landesligen - Spieljahr 2024/2025 -

(Stand:01.08.2024)

Ergänzend zu §14 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) gilt nachfolgende Auf- und Abstiegsregelung für die Bayernliga und Landesligen der Frauen.

A. Auf- und Abstiegsregelung der Frauen Bayernliga Spieljahr 2024/2025

Die Frauen Bayernliga spielt in der Saison 2023/2024 mit 12 Vereinen.

Für die Saison 2024/2025 gilt:

I. Aufstieg

Aus der Bayernliga steigt ein Verein – grundsätzlich der Meister – in die Frauen-Regionalliga Süd auf, sofern der Verein die Zulassungskriterien der Regionalliga Süd erfüllt.

II. Abstieg:

(1) Aus der Bayernliga steigen grundsätzlich die vier letztplatzierten Vereine in die jeweilige Landesliga ab.

(2) Die aus der Bayernliga absteigenden Vereine werden vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Landesliga Süd und Nord nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingegliedert.

(3) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 12 Mannschaften nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

(4) Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

B. Auf- und Abstiegsregelung der Frauen Landesligen Spieljahr 2024/2025

Die Frauen Landesligen Süd und Nord spielen in der Saison 2024/2025 mit 12 Vereinen (Gruppe Nord) und 11 Vereinen (Gruppe Süd).

Für die Saison 2024/2025 gilt:

I. Aufstieg:

Aus den Landesligen Süd und Nord steigt ein Verein – grundsätzlich der Meister – in die Frauen Bayernliga auf.

II. Abstieg:

(1) Aus der Landesligen Nord steigen grundsätzlich die jeweils vier letztplatzierten Vereine und aus der Landesliga Süd die jeweils drei letztplatzierten Vereine in die jeweilige Bezirksoberliga ab.

(2) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Mannschaften nicht erreicht und um eine Mannschaft unterschritten, steigen aus der Landesliga Nord nur die drei letztplatzierten Mannschaften ab.

(3) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Mannschaften nicht erreicht und um zwei Mannschaften unterschritten, steigen aus der Landesliga Nord nur die drei letztplatzierten Mannschaften und aus der Landesliga Süd nur die zwei letztplatzierten Mannschaften ab.

(4) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Mannschaften nicht erreicht und um drei Mannschaften unterschritten, steigt aus jeder Landesliga nur der Tabellenvorletzte und Tabellenletzte ab.

Allgemeines

(1) Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Absatz 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt.

(2) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

(3) Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der FMO ein Aufstieg nicht möglich ist oder eine zum Aufstieg berechnigte Mannschaften verzichtet. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.

Sonderbestimmung

In besonders begründeten Fällen kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss noch vor dem Entscheidungsspiel gesonderte Bestimmungen erlassen, die den genauen Ablauf des Auf- und Abstiegs regeln. Die Vereine sind entsprechend vorher zu informieren und die Änderung ist amtlich bekanntzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestimmungen kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, Briener Straße 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra (sandra.hofmann@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung

München – 01.08.2024

Für den Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss

Sandra Hofmann - Vorsitzende